

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Jochberg hat in seiner Sitzung vom 21.05.2026 zu Tagesordnungspunkt 6a gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 408-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jochberg im Bereich .458, 618/1 KG 82105 Jochberg (zur Gänze/zum Teil) 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jochberg vor:

Umwidmung

Grundstück .458 KG 82105 Jochberg

rund 45 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-12: Hirtenunterkunft für SLG-11 mit einer max. Wohnnutzfläche von 80m<sup>2</sup> - Die Benutzung ist ausschließlich in der Zeit zwischen 01.05. und 31.10. zulässig

weitere Grundstück 618/1 KG 82105 Jochberg

rund 986 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-11: Almstall - Die Benutzung ist ausschließlich in der Zeit zwischen 01.05. und 31.10. zulässig

sowie

rund 224 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-12: Hirtenunterkunft für SLG-11 mit einer max. Wohnnutzfläche von 80m<sup>2</sup> - Die Benutzung ist ausschließlich in der Zeit zwischen 01.05. und 31.10. zulässig

**Personen, die in der Gemeinde Jochberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Jochberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Jochberg unter <https://www.jochberg.gv.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Jochberg

  
Günter RESCH



angeschlagen am: 27.05.2026

abgenommen am: 25.06.2026